

**Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Sinzheim
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

vom 18. Dezember 2019

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.7.2000, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.5.2019 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2.3.2010, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.5.2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Sinzheim am 18. Dezember 2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Sinzheim beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag ersetzt. Der nachgewiesene Verdienstausschlag wird in tatsächlicher Höhe, die Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Der einheitliche Durchschnittssatz für Auslagen beträgt je Einsatz 15,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro je Einsatz gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG), soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

| | |
|----------------------------|-------------------|
| 1. Kommandant | 150,00 Euro/Monat |
| 2. Gerätewart allgemein je | 30,00 Euro/Monat |
| 3. Zugführer je | 15,00 Euro/Monat |

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

| | |
|-----------------------------|-------------------|
| 1. Kommandant | 150,00 Euro/Monat |
| 2. Stv. Kommandant je | 150,00 Euro/Monat |
| 3. Gerätewart allgemein je | 150,00 Euro/Monat |
| 4. Zugführer je | 85,00 Euro/Monat |
| 5. Gruppenführer je | 70,00 Euro/Monat |
| 6. Jugendfeuerwehrwart je | 60,00 Euro/Monat |
| 7. Gerätewart Atemschutz je | 60,00 Euro/Monat |
| 8. Kleiderwart je | 60,00 Euro/Monat |
| 9. Kassier | 25,00 Euro/Monat |
| 10. Jugendgruppenleiter je | 20,00 Euro/Monat |
| 11. Kindergruppenleiter je | 20,00 Euro/Monat |
| 12. Schriftführer | 10,00 Euro/Monat |

- (3) Ausbilder erhalten für die Durchführung von Lehrgängen nach den Musterausbildungsplänen eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € je Ausbildungsstunde.

§ 4

Entschädigung für Personen, die keinen Verdienst haben

- (1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) ist § 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit (an Werktagen von Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr) mit einer Aufwandsentschädigung von 15,00 € pro Stunde abgegolten wird.
- (2) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) ist § 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit (an Werktagen von Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr) mit einer Aufwandsentschädigung von 8,00 € pro Stunde abgegolten wird.

§ 5

Antrag

- (1) Als Anträge auf pauschale Aufwandsentschädigung nach Einsatzstunden bzw. je Einsatz gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen auf Ersatz des entstandenen Verdienstausschlages und der entstandenen Auslagen sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen. Der Bürgermeister kann bei beruflich selbstständigen ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen branchenabhängig während der branchenüblichen Arbeitszeit bis zu einem Netto-Stundensatz von 60 Euro bei Einsätzen und 50 Euro in der Aus- und Fortbildung auf einen Nachweis der Höhe des tatsächlich entstandenen Verdienstausschlages verzichten.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2019 in Kraft.
- (2) Hiervon abweichend treten § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 erst mit der nächsten Bestellung eines Feuerwehrkommandanten in Kraft.
- (3) Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 7. Mai 2008 in der aktuellen Fassung tritt zeitgleich mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten außer Kraft.

Sinzheim, den 19. Dezember 2019



Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.